



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 34 vom 24. August 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
143	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50	214

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 überschritten hat.

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
22.08.2021	55,11
23.08.2021	58,26
24.08.2021	57,47

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Donnerstag, 26.08.2021, 0:00 Uhr im Landkreis Günzburg die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 50 geknüpft sind:

- Allgemeine Kontaktbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Kinder unter 14 Jahren, die zu diesen Hausständen gehören, sowie Geimpfte und Genesene (gem. SchAusnahmV) bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Die Regelung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, die Aushändigung staatlicher Orden und Ehrenzeichen sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

- Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV)
Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig.
Die Pflicht bzgl. der Vorlage eines Testnachweises nach § 4 der 13. BayIfSMV der Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht bereits seit Überschreitung der Inzidenz von 35, also seit 23.08.2021.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter und genesener Personen zulässig.
Auch hier ist mit Überschreitung der Inzidenz von 35 seit dem 23.08.2021 wieder ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durch die Teilnehmer erforderlich.

- Schulen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)
Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen nach § 19 der 13. BayIfSMV während der schulischen Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Die Ausnahme für die Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen, dass nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht entfällt, gilt nun nicht mehr. Hier ist ab sofort wieder die Maskenpflicht einzuhalten. Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe herrscht dabei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 24.08.2021

Preußner

Dr. Hans Reichhart
Landrat